

## Infoblatt Wohngeld Stadt Solingen

1. Wohngeld kann jeder Bewohner beantragen, dessen Einkommen die Einkommensgrenzen nicht überschreitet und das Vermögen den Freibetrag nicht überschreitet.  
**Einkommen brutto:** 1.179 € Einzelperson bzw. Eheleute gesamt 1.615 €  
**Vermögensfreibetrag:** 60.000 € Einzelpersonen  
+ 30.000 € Ehepartner/in  
+ 10.000 € Kind im Haushalt  
(Ausnahmen: 1. Grundsicherung beinhaltet schon Wohngeld  
2. Beihilfeberechtigte haben keinen Wohngeldanspruch, da die Beihilfe die Unterkunft mit beinhaltet)
2. Zum **Vermögen zählt alles:** Bar- und Bankvermögen, Aktien/Wertpapiere, Lebensversicherungen (Rückkaufswert), Immobilien, Auto, Bestattungsvorsorge etc.
3. Wohngeld wird immer bei der Stadtverwaltung Solingen beantragt (aktueller Wohnort)
4. Wohngeld kann man zur Fristenwahrung auch vorab per Fax „beantragen“  
Bei Antrag im laufenden Monat: Zahlung ab 1. desselben Monats
5. Wohngeld wird immer für einen ganzen Monat gezahlt – nie anteilig. Im Sterbefall: hat der Bewohner am 1. des Monats gelebt, steht ihm der gesamte Monats-Wohngeldbetrag zu (also keine anteilige Rückforderung im Sterbemonat)
6. Rückforderung bei überzahlten Folgemonaten nach Versterben dauern immer sehr lange, da das Land diese Gelder zurückfordert

Stadtverwaltung Solingen  
Wohngeld  
Walter-Scheel-Platz 1  
42651 Solingen  
Fon: +49 212 290 – 2375  
Fax: +49 212 290 - 74 2375

Sprechzeiten: Mo., Di., Fr.: 8.00 - 10.00 Uhr Do. 14.00 - 16.00 Uhr
---

[Wohngeldstelle@solingen.de](mailto:Wohngeldstelle@solingen.de)